# Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Marktoffingen (VES-EWS)

Vom 24.09.2012

Die Gemeinde Marktoffingen erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS):

#### § 1

### Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch einen Anschluss an die grundlegend ertüchtigte und u.a. zwecks Einbeziehung von 1.400 EW Ausbaugröße für die Gemeinde Marktoffingen auf insgesamt 70.000 EW Ausbaugröße erweiterte Kläranlage Nördlingen.
- a) Für die Kläranlage Nördlingen geschieht die Verbesserung im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:

#### Mechanische Abwasserreinigung

Neubau einer zweistraßigen Rechenanlage mit Rechengutwaschpresse.

Neubau von zwei belüfteten Langsandfängen mit jeweils ca. 70 m³ Nutzinhalt und nachgeschalteter Sandwäsche.

Umbau der Vorklärbecken auf das ursprüngliche Nutzvolumen von 2 \* 650 m³.

# **Biologische Abwasserreinigung**

Neubau einer neuen Belebungsanlage mit 3-stufiger Kaskadendenitrifikation mit einem Belebungsvolumen von 7.500 m³.

Neugestaltung des Einlaufbauwerkes in den Nachklärbecken

# Schlammbehandlung

Errichtung eines neuen Schlammpumpwerkes sowie eines Voreindickers als Misch- und Vorlagebehälter einschließlich maschineller Eindickung des Überschussschlamms sowie Installation neuer Umwälzpumpen und Wärmetauscher für die Faulbehälter.

Einbau von Mischern in die Faulbehälter mit Erneuerung der Gashauben.

Anschaffung einer zweiten Zentrifuge mit Flockungsmittelstation und Ertüchtigung des Schlammentwässerungsgebäudes.

Neubau eines "Sequence-Butch-Reaktors (SBR)" mit 400 m³ Nutzinhalt zur Schlammwasserbehandlung

Installation einer Gasmessung

# Elektro-, Mess- und Regeltechnik

Modernisierung und Erweiterung der elektrischen Schalt- und Steueranlagen in der gesamten Kläranlage.

Installation eines modernen Prozessleitsystems zur Überwachung, Visualisierung und Registrierung des Kläranlagenbetriebs.

Ergänzung und Erneuerung der Mess- und Regeltechnik.

#### Heizung, Lüftung, Sanitär

Neuanschaffung von Gasmaschinen als Blockheizkraftwerk, sowie ergänzende Heizungsanlage. Anschaffung eines getrennten Notstromaggregates für den Notstrombetrieb bei Stromausfall. Bedarfsgerechte Be- und Entlüftung.

#### Gebäude

Neubau <u>Maschinengebäude Rechen</u> mit Rechenraum und zwei gesonderten Räumen zur Unterbringung der Schaltanlagen und Sandfanggebläse

Neubau <u>Maschinengebäude Belebung</u> mit Unterkellerung für die Installation der Beschickungspumpen, der Rücklaufschlamm- und der Überschussschlammpumpen, Belebungsgebläse und der maschinellen Überschussschlammeindickung mit Flockungsmittelstation mit den dazugehörigen Schaltanlagen.

Erweiterung <u>Maschinengebäude Schlammentwässerung</u> mit einer zweiten Zentrifuge sowie der Erschaffung eines abgetrennten Raumes für die zugehörigen Schaltanlagen

Neubau Schlammlagerhalle zur Schlammzwischenlagerung.

Neubau Maschinengebäude SBR für die Installation der Beschickungs- und Überschussschlammpumpen, Belebungsgebläse und Dosierpumpen mit der dazugehörigen Schalt- und Steueranlage

Neubau Werkstattgebäude und Maschinengebäude Gasmotor

Werkstatt und Materiallagerraum und einer kleinen separaten Elektrowerkstatt. Gasmotorenraum mit Heizungsanlage, Notromaggregat mit Kraftstofftank. Elektroraum mit den Schaltanlagen der Maschinen und Stromeinspeisung.

Neubau Betriebsgebäude mit drei Geschossen

Im Erdgeschoss ein Labor, allgemeine Büroräume, ein Sanitätsraum u.a.

Im Obergeschoss neben der Schaltwarte mit Betriebsleiterbüro ein EDV-Technikraum, ein Elektroraum sowie Toiletten und ein Aufenthaltsraum.

Im Dachgeschoss neben der Lüftungszentrale mehrere Lager- und Archivräume.

Neubau Garagen als Fahrzeughalle und Unterbringungsmöglichkeit für Großgeräte.

Neubau Hochwasserpumpwerk

Pumpensumpf für die Hochwasserpumpen und zugehöriger Messraum für Elektroanlagen und Auslaufprobenahme der Kläranlage.

Umgestaltung und Anpassung der Außenanlagen.

Erneuerungen von Kanalleitungen.

Anpassung des Hochwasserschutzdammes.

Zu den in der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Nördlingen vom 09.12.2010 beschriebenen verbessernden Maßnahmen an der Kläranlage Nördlingen, wird weiter auf die Veröffentlichung der VES-EWS Nördlingen mit samt den dort in Anlage 1 bis Anlage 3 aufgeführten Erläuterungen zum Umfang, den Kosten und der Belegenheit (Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 49 vom 18.12.2010) verwiesen.

b) Der Anschluss der Entwässerungsanlage Marktoffingen an die Kläranlage Nördlingen wird durch folgende verbessernde Maßnahmen bewerkstelligt:

#### **Druckleitung**

Herstellung einer PEHD-Druckleitung da 180, Länge 4780 m, vom Gelände der KA-Marktoffingen zur KA-Wallerstein. Die Verlegung der Druckleitung erfolgt in offener Bauweise.

# Leitungsumlegung

Umverlegung der bestehenden Rohrleitungen auf dem Kläranlagengelände zur Beschickung des Pumpenbauwerkes.

# Messeinrichtungen

Herstellen einer Messeinrichtung für die Bestimmung des BSB/CSB-Gehaltes sowie der Durchflussmenge auf dem Kläranlagengelände Marktoffingen.

# **Pumpenbauwerk**

Neubau eines Pumpenbauwerkes bestehend aus Pumpensumpf und Pumpenraum in monolithischer Bauweise. Das Erdbauwerk ist bündig mit der Oberkante Gelände und erhält Zugänge für Wartungs- und Reparaturarbeiten.

# Pumpanlage

Herstellung der Pumpanlage im Pumpenbauwerk. Pumpanlage bestehend aus zwei trocken aufgestellten Pumpen incl. Verrohrung und Steuerung.

- c) Ab der Kläranlage Wallerstein erfolgt die Zuleitung der Abwässer Marktoffingen zur Kläranlage Nördlingen über die dort befindliche Druckleitung. Der anteilig für die Erstellung dieser Druckleitung auf die Gemeinde Marktoffingen entfallende Investitionskostenanteil wurde in den verbesserungsbeitragsfähigen Aufwand (s. nachstehend Buchstabe d) eingestellt.
- d) Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe a) sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht Ertüchtigung Kläranlage Nördlingen des Büros Dr. –Ing. Helmut Resch, 91781 Weißenburg vom 22.01.2010 (Anlage 1) angegeben. Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe a) ist aus dem Übersichtsplan, Plan Nr. 3 (Ertüchtigung Kläranlage Nördlingen) vom 22.01.2010 (Anlage 2) ersichtlich. Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe b) und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes [anteilige Investitionskosten für Maßnahme Buchstabe a)] sind Grundlage der vom

Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding 2012 für die Entwässerungseinrichtung Marktoffingen erstellten Beitragskalkulation vom 14.09.2012 (Anlage 3). Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe b) ist aus dem Übersichtsplan des Ing.-Büros Tremel, Pröllstraße 19, 86157 Augsburg, Plan Nr. 3 (Anlage 4) ersichtlich. Die für die beschriebenen Maßnahmen, vorstehend Abs. 1 Buchstabe b) anfallenden Investitionskosten werden gemäß Kostenschätzung Abwasserbeseitigung Marktoffingen des Ing.-Büros Tremel vom 18.07.2012 mit € 1.052.600 geschätzt (Anlage 5). Der Investitionskostenanteil der Gemeinde Marktoffingen wurde gemäß der von der Gemeinde Marktoffingen genutzten anteiligen Ausbaugröße (1.400 von 70.000 EW = 1/50) auf € 441.098 geschätzt. Der Investitionskostenanteil der Gemeinde Marktoffingen für die Mitbenutzung der neu hergestellten Druckleitung von Wallerstein zur Kläranlage Nördlingen wurde gem. Mitteilung der Ing.-Büros Tremel, Augsburg, vom 25.11.2011 auf € 88.170 geschätzt.

(2) Die Veröffentlichung der VES-EWS Nördlingen mit Anlagen 1 und 2 (Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 49 vom 18.12.2010) und die Anlagen 3 bis 5 sind Bestandsteil dieser Satzung.

# § 2

# Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### 83

#### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht , wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### 84

## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### 85

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) Bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung werden Grundstücke nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen.

#### 86

## Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.296.676 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
- a) pro m² Grundstücksfläche

0,59€

b) pro m² Geschossfläche

5,56 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

### § 7

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

### § 8

#### Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

# 89

# Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

# § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.10.2012 in Kraft.

Marktoffingen, den 24.09.2012

Gemeinde Marktoffingen

Marlies Häfner

1. Bürgermeisterin

# Bekanntmachungsvermerk

Satzung wurde 18.10.2012 der Die am Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein Rathaus der Gemeinde Marktoffingen zur Einsicht niedergelegt. Die Satzung wurde am 18.10.2012 durch Amtsblatt 34/2012 Abdruck im Nr. Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein für die Gemeinde Marktoffingen in der Tageszeitung Rieser Nachrichten bekannt gemacht.

Marktoffingen, den 16.11.2012

Gemeinde Marktoffingen

1. Bürgermeisterin (Marlies Häfner)

# Verteiler: 1. Landratsamt Donau-Ries; 2. Gemeinde Marktoffingen 3. VGem. Wallerstein a) Hauptamt; b) Kämmerei 4. zum Aktenplan